

118. Der § 175 a Nr. 3 StGB. ist entsprechend anzuwenden, wenn ein Mann über 21 Jahre eine männliche Person unter 21 Jahren in Hypnose versetzt, um sie in diesem Zustande zur Unzucht zu mißbrauchen.

III. Strafsenat. Urf. v. 6. Oktober 1938 g. E. 3 D 763/38.

I. Landgericht Hamburg.

Gründe:

Der Angeklagte versuchte, den damals zwanzig Jahre alten D., den er früher wegen Altemot durch Hypnotisieren behandelt hatte, beim gemeinsamen Übernachten zu hypnotisieren, und befahl ihm, als er ihn bereits hypnotisiert glaubte: „Du wirst in zehn Minuten meinen ganzen Körper betasten und wirst mir dann einen abwickeln.“ Als D., der sich nur schlafend gestellt hatte, hierauf nichts unternahm, wiederholte der Angeklagte diesen Befehl noch einmal. Hierauf forderte ihn D. auf, ihn in Ruhe zu lassen.

Die Strafkammer hat hierin einen Versuch des Angeklagten ge-

sehen, auf den Willen des D. einzuwirken und ihn zu verführen, mit ihm Unzucht zu treiben, der nicht zur Vollenbung gekommen sei, weil D. dem Angeklagten Widerstand geleistet habe.

Die Revision macht geltend, der Versuch einer nach dem § 175 a Nr. 3 StGB strafbaren Handlung liege nicht vor, weil zu einer Verführung immer eine Einwirkung auf den Willen des bei vollem Bewußtsein befindlichen Minderjährigen gehöre; der Angeklagte habe aber geglaubt, D. befinde sich in Hypnose, also in einem willenlosen Zustande.

Wie sich aus den tatsächlichen Feststellungen ergibt, wollte der Angeklagte den minderjährigen D. in Hypnose versetzen, also dessen eigenen Willen ausschalten, und ihn dann veranlassen, sich unzüchtig an ihm zu betätigen. Der Revision ist zuzugeben, daß ein Willenloser — als solcher muß jemand angesehen werden, der sich im Zustande der Hypnose befindet — nicht Gegenstand der Verführung sein kann, weil nur der verführt werden kann, dessen Wille beeinflusbar ist (vgl. RGEt. Bd. 72 S. 50). In diesem Urteil ist indes ausgeführt, daß ein Mann über einundzwanzig Jahre, der eine männliche Person unter einundzwanzig Jahren willenlos oder bewusstlos macht, um sie zur Unzucht zu mißbrauchen, ebenso strafwürdig ist, wie wenn er sein Opfer zur Duldung verführt hätte, und daß es daher geboten ist, in einem solchen Falle die Vorschrift des § 175 a Nr. 3 StGB. auf Grund des § 2 StGB. entsprechend anzuwenden. Die Verurteilung des Angeklagten ist daher im Ergebnisse gerechtfertigt.